Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 1

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 1

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 8. Januar 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken betreffend.

Verordnungen: der stellvertretenden kommandierenden Generale des XIV., XV. und XII. Armeekorps sowie des Gouverneurs der Festung Straßburg: die Zulassung der von Deutschland aus über die Niederlande und von den Niederlanden aus auf dem Wasserwege nach dem Etappengebiet der IV. Armee kommenden Personen und Fahrzeuge betreffend; das Waffentragen durch Ausländer betreffend.

Verordnung.

(Vom 4. Januar 1918.)

Den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken betreffend.

Zum Vollzuge der Verordnung des Kriegsernährungsamts zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1124) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 1 Ziffer 1 der Verordnung ist das Bezirksamt.

Der Prüfungsvermerk hat zu lauten:

„Geprüft nach Verordnung vom 22. Dezember 1917.

Großherzogliches Bezirksamt . . . . . .

(Unterschrift)".

Prüfungsvermerk und Stempel des Bezirksamts sind auf sämtlichen drei Abschnitten A, B und C der Saatkarte auf der Vorderseite anzubringen.

§ 2.

Die vor Inkrafttreten der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 ausgestellten Saatkarten über Sommersaatgetreide, auf die eine Belieferung noch nicht statt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gefunden hat, sind unverzüglich dem Bezirksamt zur Nachprüfung und etwaigen Abstempelung einzureichen.

Saatkarten, die von Gemeinden nach dem 27. Dezember 1917 ausgestellt worden sind, dürfen in keinem Falle mit Prüfungsvermerk und Stempel versehen werden.

§ 3.

Die Gemeindebehörden haben die etwa noch in ihrem Besitz befindlichen Vorräte an Saatkartenmustern sofort an ihren Kommunalverband abzuliefern.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Verordnung.

(Vom 10. Dezember 1917.)

Die Zulassung der von Deutschland aus über die Niederlande und von den Niederlanden aus auf dem Wasserwege nach dem Etappengebiet der IV. Armee kommenden Personen und Fahrzeuge betreffend.

1. Zur Zulassung im Etappengebiet der IV. Armee bedürfen die aus Deutschland kommenden Rheinschiffe eines Durchgangsfahrtscheines, der von den Hafenbehörden oder den Grenzübergangsstellen in Deutschland nach dem anliegenden Muster A (rotes Formular) ausgestellt wird.

   Der Durchgangsfahrtschein beziehungsweise Fahrtschein wird dem Führer des Schiffes für eine einmalige Hinfahrt nach Gent und Rückfahrt von dort ausgefertigt, jedoch nur, wenn die Mitfahrenden völlig einwandfrei sind.

   In dem (Durchgangs) Fahrtschein ist das Schiff mit Namen, Tonnengehalt und Ladung zu bezeichnen. Sämtliche Mitglieder der Besatzung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind mit dem Zu- und Vornamen, Geburtstag, Heimatsort, Staatsangehörigkeit und Paß aufzuführen. Der Schein enthält ferner ein Gruppenbild der Besatzung und die Unterschrift des Führers.

2. Die Mitglieder der Besatzung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, müssen je einen mit einem deutschen Sichtvermerk versehenen Auslandspaß haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Sichtvermerk wird als Dauersichtvermerk für die Dauer der Gültigkeit des Passes in nachstehender Form erteilt:

S. Nr.	Geb. Tarif Nr. 27 b 3 M. = 1.80 Fl.

In Verbindung mit einem gültigen Fahrtscheine

gut zu Fahrten auf dem Wasserwege nach Belgien

während der Gültigkeitsdauer des Passes.

(Ort und Tag) . . . . . .

(Stempel) (Dienststelle)
(Unterschrift)

3. Für die Fahrt in Deutschland gelten die Bestimmungen der Verordnung über den deutsch-niederländischen Binnenschiffsverkehr vom 10. August 1916. Bei der Aus- und Einreise ist der deutschen Grenzübergangsstelle der Durchgangsfahrtschein vorzulegen und mit dem Grenzübergangsvermerk versehen zu lassen.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Karlsruhe, Straßburg, Saarbrücken, den 10. Dezember 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des

XIV.	XV.	XII. Armeekorps:
Isbert,	Frhr. v. Süßkind,	v. Moßner,
Generalleutnant.	General der Infanterie.	General der Kavallerie.

Der Gouverneur der Festung Straßburg:

J. V.

Mootz,

Generalleutnant.

Muster A (auf rotem Papier)

Schiffsverkehr Deutschland-Niederland-Gent.

Durchgangsfahrtschein

für die einmalige Reise auf dem Wasserwege von . . . . . .

über . . . . . (deutsche Grenzübergangsstelle), die Niederlande und Selzaete nach Gent und zurück

für das Schiff . . . . . .

Tonnengehalt . . . . . Tonnen

beladen mit . . . . . .

Besatzung:

Zu- und Vorname.	Stand.	Geburtstag.	Heimatsort.	Staatsangehörigkeit.	Paß.

zusammen ..... (in Buchstaben) Personen.

Gruppenbild der Besatzung.

(Unterschrift des Schiffsführers.)

(Ort) ..... den ..... 191...

(Dienststelle) .....

(Unterschrift) .....

Nr. .....

Gebühr: ..... Mark bezahlt.

Rückseite beachten!

(Rückseite.)

1. Die in diesem Durchgangsfahrtscheine aufgeführten Personen müssen, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, jede im Besitze eines gültigen, mit Sichtvermerk versehenen Auslandspasses mit ihrem Bilde neuester Herstellung sein.
2. Für die Fahrt in Deutschland gelten die Bestimmungen des deutsch-niederländischen Binnenschiffsverkehrs. Bei der Aus- und Einreise ist der deutschen Grenzübergangsstelle der Durchgangsfahrtschein vorzulegen und mit dem Grenzübergangsvermerk versehen zu lassen.
3. Das Schiff hat in Selzaete solange Halt zu machen, bis ein Mann der dortigen Überwachungsstelle an Bord gegangen ist und die Erlaubnis zur Weiterfahrt gegeben hat. Den Anordnungen dieses militärischen Begleiters auf der Fahrt zwischen Selzaete und Gent hat die gesamte Besatzung bis zur Ankunft am Reiseziel nachzukommen.
4. Zwischen Selzaete und Gent darf kein Mitglied der Besatzung das Schiff verlassen; die Benutzung der Beiboote (Flieger) ist verboten.
5. Änderungen der Besatzung sind nur im Notfalle und nur mit Genehmigung eines Kaiserlichen Deutschen Berufskonsuls, der einen entsprechenden Vermerk auf dem Durchgangsfahrtscheine anbringen wird, zugelassen.

Stellvertretendes Generalkommando
XIV. Armeekorps.
Abt. IV e — Abwehr — Nr. 53 830.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1917.

Verordnung.

Das Waffentragen durch Ausländer betreffend.

Auf Grund des § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.

Der Verkauf und die sonstige entgeltliche wie unentgeltliche Überlassung von Waffen und Munition an Ausländer ist verboten.

§ 2.

Allen Ausländern ist das Tragen von Waffen verboten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Den Ausländern werden die Staatenlosen mit früherer ausländischer Staatsangehörigkeit gleich behandelt.

§ 4.

Als Waffe im Sinne dieser Verordnung gelten auch Stockdegen, Hirschfänger, Dolche und ähnliche im Griff feststehende oder mittels einer Vorrichtung feststellbare Stichwaffen.

§ 5.

Ausgenommen von diesen Verboten sind:

a. Ausländer, welche während des Krieges zur Ausübung der Jagd zufolge besonderer Genehmigung ausnahmsweise berechtigt sind,

b. ausländische Militärpersonen und Beamte, die zum Tragen von Uniform und Waffen innerhalb Deutschlands berechtigt sind.

§ 6.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 — Fünfzehnhundert — Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die verbotsweise getragenen Waffen unterliegen der Einziehung.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Isbert,

Generalleutnant.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg